

Schulaufsicht

Blockzeiten

Fragestellung

Kann eine Schülerin, ein Schüler während der Blockzeit einen Arzt- bzw. Zahnarztbesuch wahrnehmen?

Rechtliche Grundlagen

§ 21 Abs. 3 lit. c SchulG: Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, für voraussehbare Absenzen um Bewilligung nachzusuchen und für eine sonstige Abwesenheit den Grund mitzuteilen.

Antwort

Von den Erziehungsberechtigten angekündigte Arzt-/Zahnarztbesuche während der Blockzeiten sind problemlos möglich. Sie werden als voraussehbare Absenzen betrachtet, die vorgängig mit der Lehrperson abgesprochen werden.

Abklärung des Amts für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 2012